

Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V.

Die in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nr. VR 2251 eingetragene Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V., im Folgenden Verein genannt, vom 01.03.1991, geändert am 27.01.1995, zuletzt geändert am 09.02.1996 wird geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2020

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1903 gegründete Verein führt den Namen Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V. und hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege des Chorgesanges,
 - b) regelmäßige wöchentliche Chorproben zur Vorbereitung auf Konzerte und andere gesangliche Darbietungen. Hierdurch will der Verein den Sinn für gutes Kulturgut wecken und das Interesse daran vertiefen.
 - c) Veranstaltungen von Chorkonzerten und Gesangsvorträgen. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein verfolgt das Ziel, unter seinen Mitgliedern unter Ausschaltung konfessioneller, parteipolitischer, rassistischer oder sonstiger Gegensätze echte Kameradschaft zu pflegen und durchzusetzen und so den Gemeinschaftsgedanken zu fördern.

§ 3

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) im Deutschen Chorverband (DCV).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in § 2 festgelegten Grundsätzen bekennt und die Satzung anerkennt.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

4. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins bei Eintritt von Personen unter 16 Jahren die Mitgliedschaft vom gleichzeitigen Eintritt eines Erziehungsberechtigten abhängig machen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Anträge hierfür zu stellen,
- c) Vorschläge zu unterbreiten,
- d) bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht, auch nicht durch eine Vertretung ihrer Eltern oder sorgeberechtigten Personen. Minderjährigen Mitgliedern steht ein Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Ausnahme siehe § 18 Nr. 3.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Vereins sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
- c) sich zu den in § 2 festgelegten Grundsätzen zu bekennen,
- d) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gebühren von Rücklastschriften gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Rückständige Beiträge sind bis zum Austrittsdatum zu begleichen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausschließen
 - a) bei Nichtbeachtung der in § 2 festgelegten Grundsätze,
 - b) bei wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c) bei wiederholter Verletzung der Vereinsdisziplin oder Missachtung der Anordnungen oder Beschlüsse, die im Interesse der gesamten Mitglieder durch den Vorstand ergangen sind,
 - d) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen die Interessen und Belange des Vereins richten und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigen.

Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrunde liegenden Vorhaltungen zu äußern. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, steht ein Widerspruchsrecht mit Frist von einem Monat nach Zugang bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes, bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 7 **Beiträge und sonstige Leistungen**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Regel mittels Lastschriftverfahren durch den Verein. Beiträge, Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung der/des Rechnerin/Rechners.
4. Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt der Ernennung an von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet im 1. Kalendervierteljahr eines jeden Jahres statt. Die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung deren/dessen Vertreterin/Vertreter, beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe des Termins und der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.
2. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
4. Nach Bedarf kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Auf dieser einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über die beantragten Punkte beraten und abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt die/der Schriftführerin/Schriftführer bzw. Protokollführerin/Protokollführer eine Niederschrift, welche durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzen-

den, bei deren/dessen Verhinderung durch eine Vertretung, und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Gesamtvorstand**

1. Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren

1.1. den geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
2. Vorsitzende/2. Vorsitzender
- Rechnerin/Rechner
- Schriftführerin/Schriftführer

1.2. Vorstandsmitglieder mit definiertem Aufgabenbereich laut **Anlage 1** dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung der Anlage 1 ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

2. Wahl und Amtsdauer

Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, den Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu ergänzen.

3. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen soweit es nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

4. Sitzungen

Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter lädt unter Angabe des Termins, des Ortes sowie der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist von der/dem Schriftführerin/Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

5. Ehrenamt

Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann gem. § 10 b Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage ein Aufwendersersatz unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 11 **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand laut § 10 vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 € belasten, ist die/der 1.

Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem Rechnerin/Rechner bevollmächtigt. Für Belastungen über 500 € ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden in ihrer/seiner Funktion nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren.

3. Sind Entscheidungen, die in das Arbeitsgebiet des Gesamtvorstandes fallen, so schnell zu treffen, dass eine Einberufung des Gesamtvorstandes unmöglich ist, so kann die Entscheidung vom geschäftsführenden Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes getroffen werden, unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstgrenzen. Ein Beschluss des Gesamtvorstandes ist nachzuholen.

§ 12 **Chorleitung**

Der Vorstand hat die Pflicht, zur Sicherung und Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke zusammen mit den aktiven Mitgliedern eine/einen Chorleiterin/Chorleiter zu bestimmen. Der Gesamtvorstand legt zusammen mit der/dem Chorleiterin/Chorleiter die zu zahlende Vergütung fest. Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorisches Auftreten in der Öffentlichkeit. Sie/er kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 13 **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Prüfungsarbeit erstreckt sich auf die gesamten Kassengeschäfte. Ein Prüfungsbericht ist jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 **Geschäftsjahr, Berichte und Entlastung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die/der 1. Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die/der Rechnerin/Rechner einen Bericht über die Kassenlage, die/der Chorleiterin/Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr, die Vorstandsmitglieder mit definiertem Aufgabenbereich weitere Berichte.

Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer jährlich Entlastung erteilt, falls diese dazu übereinstimmend den Antrag stellen, dem durch die Mitgliederversammlung stattgegeben wird.

§ 15 **Pflichten des Chores**

Neben den in § 2 der Satzung genannten allgemeinen Zwecken haben die aktiven Chormitglieder die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, um einen relativ einheitlichen Übungsstand und homogenen Klangkörper zu erreichen, der für erfolgreiche Konzerte und sonstige öffentliche Auftritte unabdingbar ist.

§ 16 **Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Mitgliedsverbände weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch den Vorstand aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 18

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendsatzung (**Anlage 2** dieser Satzung) selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Das Nähere regelt die Jugendsatzung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendsatzung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendausschuss ist Mitglied im Vorstand.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 19
Schlussbestimmung

Mit dem Mitgliedsantrag ist eine Satzung auszuhändigen.

Ober-Ramstadt Modau, 28. Februar 2020

gez.

Ursula Wieber
1. Vorsitzende

gez.

Hannelore Teske
2. Vorsitzende

gez.

Rolf Teske
Kassenwart

gez.

Barbara Hasse
Schriftführerin

Anhang zur Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V.

Anlage 1

zur Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V. in der Fassung vom 28.02.2020

Gemäß § 10 Abs. 1.2 gehören dem Vorstand der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V. neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Vorstandsmitglieder mit definiertem Aufgabenbereich laut Jahreshauptversammlung vom 28. Februar 2020 an:

Notenwart/Notenwartin
Pressewart/Pressewartin
Beauftragter/Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
Vergnügungskoordinator/Vergnügungskoordinatorin
Sprecher/Sprecherin Kinderchor
Sprecher/Sprecherin Gemischter Chor
Sprecher/Sprecherin Other Voices

Ober-Ramstadt - Modau, 28.02.2020

gez.

Ursula Wieber
1. Vorsitzende

gez.

Hannelore Teske
2. Vorsitzende

gez.

Rolf Teske
Kassenwart

gez.

Barbara Hasse
Schriftführerin

Anhang zur Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V.

Anlage 2 Jugendsatzung

Die in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nr. VR 2251 eingetragene Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V. erhielt als Anhang eine Jugendsatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1995

1. Die Jugend der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V. ist eine Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen sowie der Jugendmitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins. Sie sollen ein Jugendleben nach eigener Ordnung auf der Grundlage des § 2 unserer Satzung führen.
2. Neben den in § 2 unserer Satzung ausgewiesenen Vereinszwecken wird den Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen einzubringen und demokratisch am Verbands- und Vereinsgeschehen mitzuwirken.
3. Der Jugendchor wählt aus seiner Mitte drei Vertreter (Jugendausschuss) in den Vorstand der Sängervereinigung. Die Vertreter haben Sitz- und Stimmrecht im Vorstand. Die Amtsdauer entspricht nach § 10 unserer Satzung der des Vorstandes.

Der Kinderchor wird durch seine Betreuer/innen im Vorstand vertreten.

4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Beschäftigung mit den Problemen der Vereinsjugend,
 - b) Verbesserungen zur Förderung der Jugendarbeit vorzuschlagen,
 - c) Weiterbildung der Jugend auf kulturellem Gebiet betreiben,
 - d) die Vereinsjugend bei Jugendveranstaltungen zu betreuen,
 - e) die Vereinsjugend zur Mitarbeit heranzuziehen,
 - f) die Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand zu vertreten und
 - g) den Jugendchor nach außen, insbesondere in der Jugendversammlung des Sängerkreises Darmstadt-Land zu vertreten.
5. Der Jugendausschuss versteht sich als Bindeglied zwischen Vorstand und Vereinsjugend. Dabei wird davon ausgegangen, dass Probleme vertrauensvoll und einvernehmlich gelöst werden. Die Sängervereinigung verpflichtet sich, den Jugendausschuss zu unterstützen und finanziell die Gewähr für eine ordnungsgemäße Organisation der Jugendarbeit zu bieten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.
6. Diese Jugendsatzung wird als Anhang Bestandteil der Satzung der Sängervereinigung Frohsinn 03 Modau e. V.

Ober-Ramstadt - Modau, 15. Februar 1995

Gez.

Werner Zimmermann
1. Vorsitzender

gez.

Gerhard Roßmann
2. Vorsitzender